

Satzung

§ 1) Name Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Urmel Kinder-Krebshilfe e.V, im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2) Vereinszweck

Der Verein dient dem Zweck, den an Krebs erkrankten Kinder und Jugendlichen und deren Familien zu helfen und sie in ihre Umwelt zu integrieren, ihr Recht am Leben, familiäre Geborgenheit, Schulbildung zu unterstützen.

Ferner können Nachbetreuung, (Beerdigungskosten) nach dem Verlust der Kinder Gefördert werden.

§ 3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

Vergütungen:

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, das dem Vorstand, Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. **Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.**
3. **Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.**

- a. Der Verein unterscheidet zwischen „ordentliche-, Ehren-, und Fördermitgliedern“
- b. **Ordentliche Mitglieder:** haben aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und dadurch ein Stimmrecht sowohl aktiv als auch passive
- c. **Fördermitglieder:** sind solche Personen die sich zur Leistung von Jahresbeiträgen verpflichtet haben, um dadurch dem Verein Mittel zu Verfügung zu stellen die aber kein ordentliches Mitglied mit Stimmrecht sein wollen. Das Fördermitglied verzichtet mit Beitritt darauf, zu den Mitgliederversammlungen einzeln oder gesondert geladen zu werden.
- d. **Ehrenmitglieder:** sind Personen die sich um den Verein in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Aufhebung,
 - b. durch freiwilligen Austritt,

§ 6) Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7) Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft

§ 8) Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind Einzelvertretungsberechtigt.

§ 9) Zuständigkeit des Vorstands

1. Er hat folgende Aufgaben
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der **Tagesordnung**
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts.
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Um seine Aufgaben nachzukommen, trifft sich die Vorstandschaft regelmäßig. Die Einladung hierzu ergeht vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist auch dann einzuberufen wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zum Vorstand wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 10) Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand, sowie des Rechnungsprüfers,
 - d. Festsetzung der Höhe der Aufwandentschädigung oder einer angemessene Vergütung, auf Vorlage geeigneten Nachweis hin. Für jedes Vorstandsmitglied hat dieselben Kriterien zu gelten.
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vere
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand.

§ 11) Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Sie finden mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal statt. Sie ist unter Angaben der voraussichtlichen Tagesordnung eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuberufen.
2. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Das Protokoll führt der Schriftführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit.
8. Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 12) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13) Auslagerersatz und Haftung

- a. Für Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Für die Organmitglieder ist die Haftung für fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen. Die Geltungsmachung von Ersatzansprüchen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- b. Mitglieder und Helfer des Vereins, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Aufwandsentschädigung, für die Ihnen erwachsenen Auslagen, aus ihrer Tätigkeit für den Verein erhalten.

§ 14) Auflösung

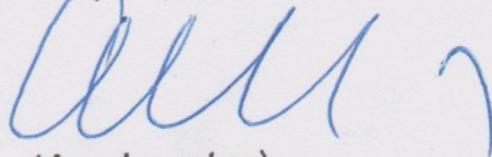
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
die Stadt Tettang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die in der Mitgliederversammlung
vom 02. Januar 2013
nach Maßgabe des eingereichten
Protokolls beschlossene Änderung
der Satzung wurde am 21. Februar 2013
in das Vereinsregister Nr. 880
eingetragen.

Tett nang, 21. Februar 2013

Amtsgericht – Registergericht

AR(VR) 39/2013



(Armbruster)

Amtsinspektorin als U.d.G.

